

# **Zweckverband**

## **Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil**

### **Statuten**

Verabschiedet vom Vorstand am 16. Mai 2019 und der Delegiertenversammlung ZPP am 19. Juni 2019.

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Bestand und Zweck</b>	<b>5</b>
Art. 1	Bestand	5
Art. 2	Zweck	5
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden	5
Art. 4	Pflichten der Mitgliedsgemeinden	6
Art. 5	Mitgliedschaft in einer Dachorganisation gemäss PBG	6
<b>2.</b>	<b>Organisation</b>	<b>6</b>
<b>2.1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 6	Organe	6
Art. 7	Amtsdauer	7
Art. 8	Zeichnungsberechtigung	7
Art. 9	Publikation und Information	7
<b>2.2.</b>	<b>Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</b>	<b>7</b>
<b>2.2.1.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>7</b>
Art. 10	Stimmrecht	7
Art. 11	Verfahren	7
Art. 12	Zuständigkeit	7
<b>2.2.2.</b>	<b>Volksinitiative</b>	<b>8</b>
Art. 13	Volksinitiative	8
<b>2.2.3.</b>	<b>Fakultatives Referendum</b>	<b>8</b>
Art. 14	Beschlüsse der Delegiertenversammlung	8
Art. 15	Ausschluss des Referendums	8
<b>2.3.</b>	<b>Die Verbandsgemeinden</b>	<b>9</b>
Art. 16	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	9
Art. 17	Beschlussfassung	9
<b>2.4.</b>	<b>Delegiertenversammlung</b>	<b>9</b>
Art. 18	Zusammensetzung	9
Art. 19	Konstituierung	9
Art. 20	Offenlegung der Interessenbindungen	9
Art. 21	Wahl- und Ernennungskompetenzen	10
Art. 22	Zuständigkeiten in der Richt- und Nutzungsplanung	10
Art. 23	Weitere Kompetenzen	10
Art. 24	Vorsitz und Sekretariat	11
Art. 25	Einberufung	11

Art. 26	Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme	11
Art. 27	Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	11
Art. 28	Wahlen und Abstimmungen	11
Art. 29	Öffentlichkeit der Verhandlungen	11
Art. 30	Anfragerecht der Delegierten	11
<b>2.5.</b>	<b>Der Vorstand</b>	<b>12</b>
Art. 31	Zusammensetzung	12
Art. 32	Offenlegung der Interessenbindungen	12
Art. 33	Allgemeine Befugnisse	12
Art. 34	Finanzbefugnisse	13
Art. 35	Unterstellte Kommission	13
Art. 36	Aufgabendelegation	13
Art. 37	Einberufung und Teilnahme	13
Art. 38	Beschlussfassung	13
<b>2.6.</b>	<b>Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b>	<b>14</b>
Art. 39	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	14
Art. 40	Aufgaben	14
Art. 41	Beschlussfassung	14
Art. 42	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	14
Art. 43	Prüfungsfristen	14
<b>2.7.</b>	<b>Prüfstelle</b>	<b>14</b>
Art. 44	Aufgaben der Prüfstelle	14
Art. 45	Einsetzung der Prüfstelle	15
<b>3.</b>	<b>Personal und Arbeitsvergaben</b>	<b>15</b>
Art. 46	Anstellungsbedingungen	15
Art. 47	Öffentliches Beschaffungswesen	15
<b>4.</b>	<b>Verbandshaushalt</b>	<b>15</b>
Art. 48	Finanzhaushalt	15
Art. 49	Finanzierung der Betriebskosten	15
Art. 50	Finanzierung der Investitionen	15
Art. 51	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	16
Art. 52	Haftung	16
<b>5.</b>	<b>Aufsicht und Rechtsschutz</b>	<b>16</b>
Art. 53	Aufsicht	16
Art. 54	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	16

<b>6.</b>	<b>Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	<b>16</b>
Art. 55	Austritt	16
Art. 56	Auflösung	17
<b>7.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>17</b>
Art. 57	Einführung eigener Haushalt	17
Art. 58	Inkrafttreten	17

## **1. Bestand und Zweck**

### **Art. 1 Bestand**

<sup>1</sup>Die politischen Gemeinden Egg, Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil am See, Stäfa, Uetikon am See, Zollikon, Zumikon bilden zusammen unter der Bezeichnung «Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil» (ZPP) auf unbestimmte Zeit eine regionale Planungsvereinigung im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

<sup>2</sup>Die ZPP ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>3</sup>Die ZPP hat ihren Sitz in Meilen.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup>Die ZPP fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

<sup>2</sup>Es obliegt ihr im Besonderen

- a) die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
- b) die Planungen der im PBG erwähnten überörtlichen Körperschaften zu koordinieren;
- c) zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;
- d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;
- e) ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten.

<sup>3</sup>Die ZPP kann ferner

- a) auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandzwecke beeinträchtigt;
- b) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;
- c) weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszwecks übernehmen;
- d) Projekte fördern und koordinieren, welche das Ziel verfolgen, gesetzliche Naturschutzaufgaben und die ökologische Vernetzung gemäss dem regionalen Richtplan in den Verbandsgemeinden umzusetzen.

### **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

<sup>1</sup>Weitere, an das Verbandsgebiet angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis vorliegt, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates und der Mehrheit der bisherigen Verbandsgemeinden, in die ZPP aufgenommen werden. Vorbehalten bleibt die Einstimmigkeit nach §77 Abs. 2 lit. d GG.

<sup>2</sup>Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Statutenrevision.

## **Art. 4 Pflichten der Mitgliedsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten.

<sup>2</sup>Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder

- a) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination bedürfen;
- b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband zur Stellungnahme zu unterbreiten;
- c) zu Planungsfragen, die ihnen vom Vorstand unterbreitet werden, rechtzeitig Stellung zu nehmen.

## **Art. 5 Mitgliedschaft in einer Dachorganisation gemäss PBG**

<sup>1</sup>Die ZPP ist Mitglied des Vereins „Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung“ (RZU), der im Sinne von § 12 Abs. 2 PBG den Dachverband der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich bildet.

<sup>2</sup>Die Pflichten und Rechte der ZPP als Mitglied richten sich nach den Statuten der RZU.

<sup>3</sup>Die von der RZU bestimmten Vertreterinnen/Vertreter haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen der ZPP teilzunehmen. Sie können zudem zu den Sitzungen des Vorstandes der ZPP und ihrer Arbeitsgruppen, bei welchen Planungsfragen behandelt werden, und bei Bedarf zu den übrigen Sitzungen eingeladen werden. Bei einer Teilnahme kommt diesen Vertreterinnen/Vertretern beratende Stimme zu.

<sup>4</sup>Die ZPP überträgt der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen der ZPP mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton.

<sup>5</sup>Nach Massgabe des Bedürfnisses überträgt die ZPP auch planerische Einzelaufgaben an die RZU.

## **2. Organisation**

### **2.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 6 Organe**

Die Organe der ZPP sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

## **Art. 7      Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## **Art. 8      Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für die ZPP führen der Präsident/die Präsidentin und der Sekretär/die Sekretärin gemeinsam.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 9      Publikation und Information**

<sup>1</sup>Die ZPP nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln auf der Homepage der ZPP und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Amtsblatt des Kantons Zürich vor.

<sup>2</sup>Die ZPP sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

<sup>4</sup>Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig mit elektronischen Mitteln über die Geschäftstätigkeit des Verbands.

## **2.2.      Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**

### **2.2.1.     Allgemeines**

## **Art. 10     Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

## **Art. 11     Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Den Vorständen der Verbandsgemeinden steht zu den Vorlagen ein eigenes Antragsrecht zu.

<sup>3</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen im Verbandsgebiet und die Mehrheit der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.

## **Art. 12     Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung der ZPP;

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.

### **2.2.2. Volksinitiative**

#### **Art. 13 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung der ZPP verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

### **2.2.3. Fakultatives Referendum**

#### **Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 1'000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

#### **Art. 15 Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;
8. Beschlüsse über einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck.



## **2.3. Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung der ZPP.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung der ZPP sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

### **Art. 17 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben der ZPP;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

## **2.4. Delegiertenversammlung**

### **Art. 18 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus 12 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde einen Delegierten/eine Delegierte entsendet. Diese/r muss dem Gemeindevorstand angehören.

<sup>2</sup>Die Vorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.

### **Art. 19 Konstituierung**

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Verbandspräsidenten. Sie wählt:

1. die Präsidentin/den Präsidenten, und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte.
2. die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

### **Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,

2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und an Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

#### **Art. 21 Wahl- und Ernennungskompetenzen**

Die Delegiertenversammlung wählt bzw. ernennt oder bezeichnet auf Amtsdauer:

1. Den Präsidenten/die Präsidentin und den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin sowie die Mitglieder des Vorstands, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen.
2. die RPK einer Verbandsgemeinde als RPK für die ZPP;
3. den Sekretär/der Sekretärin;
4. den ständigen Fachberater/die ständige Fachberaterin.

#### **Art. 22 Zuständigkeiten in der Richt- und Nutzungsplanung**

Die Delegiertenversammlung verabschiedet:

1. den regionalen Richtplan oder einzelne Teile davon;
2. die regionalen Nutzungspläne;
3. die Stellungnahme zur Gesamtrevision des kantonalen Richtplans.

#### **Art. 23 Weitere Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die ZPP
2. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
3. Erlasse von grundlegender Bedeutung einschliesslich der Grundsätze der Gebührenerhebung für Dienstleistungen an einzelne Verbandsgemeinden oder Dritte;
4. ihren Organisationserlass;
5. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands zu Initiativen;
6. die Festsetzung des Budgets;
7. die Genehmigung der Jahresrechnung;
8. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan sowie des Geschäftsberichts;
9. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
10. die Schaffung von Stellen, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind;
11. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
12. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

#### **Art. 24     Vorsitz und Sekretariat**

<sup>1</sup>Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident der ZPP leitet die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup>Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat der ZPP.

#### **Art. 25     Einberufung**

<sup>1</sup>Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal pro Jahr ein.

<sup>2</sup>Drei Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

#### **Art. 26     Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

<sup>2</sup>Der/die Fachberatende nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlung kann Vertretern von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, oder Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### **Art. 27     Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstands Änderungsanträge stellen.

#### **Art. 28     Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup>In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim gewählt und abgestimmt werden.

<sup>2</sup>Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

<sup>3</sup>Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

#### **Art. 29     Öffentlichkeit der Verhandlungen**

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

#### **Art. 30     Anfragerecht der Delegierten**

<sup>1</sup>Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten der ZPP einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>2</sup>Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

<sup>3</sup>In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

<sup>4</sup>Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

## **2.5. Der Vorstand**

### **Art. 31 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup>Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Mindestens drei Mitglieder haben einem Gemeindevorstand einer Verbandsgemeinde anzugehören.

<sup>3</sup>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

### **Art. 32 Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

### **Art. 33 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
2. die strategische Planung, Führung und Aufsicht;
3. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
4. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
5. die Stellungnahme zu Teilrevisionen des kantonalen Richtplans;
6. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
7. Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
8. die Wahl der Mitglieder der unterstellten Kommission «Naturnetz Pfannenstil»;
9. die Vertretung der ZPP nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
10. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. der Erlass der Pflichtenhefte für das Personal;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit der ZPP;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;

6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

#### **Art. 34 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 bis insgesamt Fr. 30'000 pro Jahr.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.

#### **Art. 35 Unterstellte Kommission**

<sup>1</sup>Dem Vorstand untersteht die Kommission «Naturnetz Pfannenstil», welche sich mit der Aufgabenerfüllung gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. d befasst.

<sup>2</sup>Der Vorstand regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommission in einem Erlass.

#### **Art. 36 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse, an die Verbandsverwaltung, oder an weitere Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup>Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Verbandsverwaltung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

#### **Art. 37 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

#### **Art. 38 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 39 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Als RPK amtiert die Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde, die jeweils zu Beginn der Amtsdauer von der Delegiertenversammlung bestimmt wird.

<sup>2</sup>Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung der ZPP einzusehen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Offenlegung erfolgt bei der entsprechenden Verbandsgemeinde und nach deren Bestimmungen.

### **Art. 40 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 41 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### **Art. 42 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Vorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 43 Prüfungsfristen**

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **2.7. Prüfstelle**

### **Art. 44 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet dem Vorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

#### **Art. 45 Einsetzung der Prüfstelle**

Der Vorstand und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

### **3. Personal und Arbeitsvergaben**

#### **Art. 46 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal der ZPP gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.

#### **Art. 47 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

### **4. Verbandshaushalt**

#### **Art. 48 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der ZPP sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

#### **Art. 49 Finanzierung der Betriebskosten**

<sup>1</sup>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten der ZPP werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres zum Rechnungsjahr getragen.

<sup>2</sup>Die ungedeckten Betriebskosten zur Förderung und Koordination von Projekten gemäss Art. 2 Abs. 3 Ziff. d dürfen 10% dieser Kosten oder Fr. 100'000 pro Jahr nicht überschreiten.

<sup>3</sup>Die Gemeinden gewähren dem Verband die aufgrund des Budgets der ZPP erforderlichen Vorschüsse.

#### **Art. 50 Finanzierung der Investitionen**

Die ZPP kann ihre Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

## **Art. 51      Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis ihrer Finanzierungsquote an den Betriebskosten beteiligt.

<sup>2</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

## **Art. 52      Haftung**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach der ZPP für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

## **5.            Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 53      Aufsicht**

Die ZPP untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 54      Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegengesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Meilen oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands, der Verbandsverwaltung oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstands kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6.            Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 55      Austritt**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Jahresende, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates aus der ZPP austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Regionalplanungsgruppe, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

<sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.



## **Art. 56 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung der ZPP ist, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich, wenn ihr Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Der Vorstand führt die Liquidation durch.

<sup>3</sup>Bei der Auflösung der ZPP bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für Betriebskosten.

## **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 57 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup>Die ZPP führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Die ZPP erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### **Art. 58 Inkrafttreten**

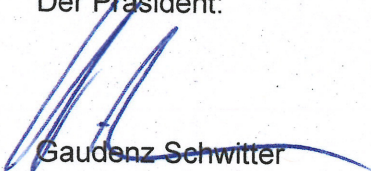
<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 25. Juni 2008 aufgehoben.

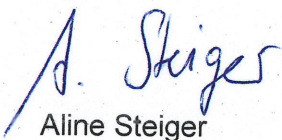
**Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 17. November 2019.**

Der Präsident:



Gaudenz Schwitter

Die Sekretärin:



Aline Steiger

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 17. Juni 2020